

An ZHV II senden:

Nutzungsvertrag

Vertragsnummer: _____

zwischen der grundstücksverwaltenden Dienststelle,

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Treskowallee 8
10313 Berlin**

- nachstehend "HTW" genannt -

und

Titel, Name, Vorname: _____

SE/OE – Firma: _____

Straße: Postfach: _____

PLZ, Ort: _____

- nachstehend "Nutzer" genannt –

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die HTW gestattet dem Nutzer auf dem Grundstück _____ der HTW die Nutzung der gekennzeichneten freien Parkflächen als Stellplatz zum Abstellen des Kraftfahrzeuges.

§ 2

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Monate (ein Semester), beginnend am: _____ Der Vertrag verlängert sich jeweils um 6 Monate, wenn er nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vertragsendes gekündigt wird.

Kommt der Nutzer mit der Zahlung in Verzug, ist die HTW berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 3

Folgende Entgelte sind für die Nutzung der Stellflächen zu entrichten:

	<u>EUR</u>
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Magnetkarte)	10,00
2. Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	
a) Zufahrt pro Tag (bei Abzug vom Gehalt)	1,00
<i>Kappungsgrenze mtl. 15,00 EUR</i>	
b) Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	1,00

Die Zahlung nach 1. Ist bei Vertragsabschluss fällig. Der Abzug nach 2a) wird zur nächstfolgenden Bezügezahlung nach Ablauf der Einspruchsfrist von 28 Tagen fällig. Die Zahlung nach 2b) wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4

Die Nutzungsberechtigung gilt nur für die üblichen Geschäftszeiten der HTW, sie kann aufgrund besonderer Veranstaltungen der HTW zeitweise eingeschränkt werden.

Der Nutzer unterrichtet die Hausverwaltung unverzüglich über Schäden und Gefahrenstellen auf dem Parkplatz und der Zufahrt.

Der Nutzer darf nur zugelassene und verkehrssichere Kraftfahrzeuge abstellen. Die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten ist auf dem gesamten Grundstück unzulässig. Auf dem gesamten Grundstück ist im Schrittempo zu fahren.

Weitere Rechte und Pflichten sowie Haftungsgrundsätze ergeben sich aus der Parkordnung der HTW, die als Vertragsbestandteil gilt.

§5

Alle Daten (Personenbezogene Daten, Zufahrtsdaten) werden nur zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Zufahrten und zum Nachweis der Richtigkeit derselben erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt nach den Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 6

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

HTW

Nutzer

Anlage
Parkordnung

ANLAGE 1

Berlin, den _____

Name, Vorname, Titel _____

FB/OE _____

Telefonnummer: _____

Parkkarte Nr.: _____

Zustimmungserklärung (gilt ab 01.01.2003)

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Abrechnung meiner

- privaten Telefonentgelte
- privaten Stellplatzentgelte

über das Bezügeverfahren gemäß gleichnamiger DV vom 05.09.2002.

Danach erhalte ich zukünftig quartalsweise (Abrechnungszeitraum) weiterhin jeweils eine Rechnung für die Telefonentgelte und für die Stellplatznutzung gemäß der bisher gewählten Rechnungslegung. Die Einspruchsfrist nach Rechnungsstellung (Zugang der Rechnung) beträgt 28 Tage. Nach Ende der Einspruchsfrist wird mir der Rechnungsbetrag in einer Summe bei der nächstfolgenden Zahlung meiner Bezüge in Abzug gebracht.

Datum/Unterschrift

HTW
Der Kanzler

Parkordnung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Dbl I Nr. 5 / 23.05.97) wurde an der HTW ab dem Sommersemester 1998 die folgende Parkordnung, in der Fassung vom 05.04.2005 in Kraft gesetzt:

1. Auf allen Grundstücken der HTW wird zur Einhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung der Zufahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie des Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehrs ein eingeschränktes Haltverbot verfügt. Auf den Grundstücken der HTW gilt die StVO.
2. Ausgenommen von diesem eingeschränkten Haltverbot sind nur die besonders gekennzeichneten Stellflächen.
3. Die Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2 aus anerkannten sozialen Gründen ist entgeltfrei. In allen anderen Fällen ist die Nutzung entgeltpflichtig.
4. Die Berechtigung zur entgeltlichen Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2 kann von den Beschäftigten der HTW und von Mieterinnen und Mietern der HTW erworben werden und ist bei jeder Zufahrt durch eine gültige Parkkarte (Magnetkarte) nachzuweisen.
Es gelten für die Parkflächen auf den Grundstücken der HTW Berlin die Entgelte in der gemäß § 10 Abs. 3 EntgeltO (Amtliche Mitteilungen HTW Berlin Nr. 02/03) vom Kanzler jeweils angepassten Höhe.
5. Über die Bereitstellung von Stellplätzen aus dienstlichen und sonstigen Gründen entscheidet die Hochschulleitung, die im Falle der sozialen Gründe die Personalvertretung und die Vertretung für die Schwerbehinderten der HTW beteiligt.
6. Die Stellplätze nach Nr. 5 sowie für schwerbehinderte Besucher der HTW sind besonders gekennzeichnet. Diese Stellplätze dürfen nur von

den jeweils dazu Berechtigten genutzt werden.

Schwerbehinderte Dienstkräfte, die mittels Ihres Schwerbehindertenausweises nachweisen, daß sie eines der Zeichen „G“, „aG“, erhielten, erhalten unentgeltliche Parkkarten und einen personengebundenen Stellplatz für Ihr Fahrzeug. Ebenfalls einen personengebundenen Stellplatz erhalten die Personen, die die Schwerbehinderten mit dem Zeichen „BL“ bzw. „B“ fahren (Begleitpersonen).

7. Die Zufahrt für Liefer-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Baufahrzeuge ist nur für den jeweils erforderlichen Zeitraum gestattet. Die Fahrzeugführer haben sich an der jeweiligen Pfortnerstelle anzumelden und den Zweck ihrer Zufahrt anzugeben.
8. Auf den Grundstücken der HTW mit begrenzter Stellplatzkapazität wird die Zufahrtsberechtigung nur solange erteilt, wie freie Stellplätze auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen vorhanden sind. Bei voller Auslastung der Stellplatzkapazitäten wird an den Zufahrten die Auslastung angezeigt (Parkplatz besetzt) und die Zufahrt verweigert.
9. Fahrzeuge, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt sind, werden kostenpflichtig umgesetzt.
10. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Grundstücken der HTW geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung der HTW für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der der HTW durch das Abstellen seines Fahrzeugs entsteht. Der Nutzer hat die HTW von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 823 BGB.
11. Diese Parkordnung tritt zum 01.04.2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Parkordnung der HTW vom 01.10.2002.

Berlin, den 5. April 2005

gez. Holger Langkutsch
Kanzler der HTW

Anlage

Anlage zur EntgeltO der HTW Berlin (Stand 01.04.2005)

zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen

Entgelte für Parkflächen auf dem Gelände der HTW:

	<u>EUR</u>
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Magnetkarte)	10,00
2. Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	
a. Zufahrt pro Tag (bei Abzug von Gehalt) <i>höchstens mtl. 15,00 EUR</i>	1,00
b. Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	1,00
c. Verwaltungsgebühr pro Rechnung im Falle der Entrichtung des Nutzungsentgeltes gemäß Ziffer 2b)	2,00